

Rechtsordnung (RO)

§ 1 Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit des DJJV

1.1 Die Gerichtsbarkeit des DJJV wird von einem Rechtsausschuss (RA) wahrgenommen.

1.2 Die Gerichtsbarkeit des DJJV ist insbesondere zuständig für alle Streitigkeiten

- zwischen den Mitgliedsverbänden und dem DJJV

- zwischen den einzelnen Organen des DJJV

- zwischen Organen und Mitgliedern des DJJV

- zwischen den einzelnen Mitgliedern des DJJV, soweit die Streitigkeiten die Belange des DJJV betreffen

- die einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand haben und eine Sperre des Athleten/der Athletin nach sich ziehen können

- sowie bei allen Streitigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beteiligung und Zugehörigkeit am Verbandsbetrieb oder mit der ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verband stehen.

§ 2 Zusammensetzung des Rechtsausschusses

2.1 Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern sowie zwei stellvertretenden Beisitzern. Der Einsatz des stellvertretenden Beisitzers wird bei Ausfall des Vorsitzenden festgestellt. Bei Ausfall des Vorsitzenden übernimmt der erste Beisitzer dessen Funktion. Der erste Beisitzer ist Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Reihenfolge des Einsatzes der Beisitzer bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Wahl durch die Mitgliederversammlung.

2.2 Die Mitglieder des RA werden von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied im Verband ist. Die Wahl durch die Mitgliederversammlung erfolgt gem. § 10, Ziff. 1 bis 7 der Satzung des DJJV. Die Mitglieder des RA dürfen innerhalb des DJJV keine andere Funktion gem. der Satzung des DJJV innehaben, insbesondere nicht dem Vorstand angehören. Der Vorsitzende des RA sollte die Befähigung zum Richteramt haben.

2.3 Die Mitglieder des RA sind unabhängig. Sie haben unparteiisch und nur nach ihrem Gewissen zu urteilen.

2.4 Ein Mitglied des RA kann sich selbst für befangen erklären und seine Mitwirkung ablehnen.

Die Parteien können in jedem Stadium des Verfahrens, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, ein Mitglied des RA wegen Befangenheit ablehnen. Über diese Ablehnung entscheiden alle Mitglieder des RA, einschließlich der stellvertretenden Beisitzer, jedoch unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds. Bei

Stimmengleichheit gilt der Befangenheitsantrag als abgelehnt. Die Entscheidung über den Befangenheitsantrag ist unanfechtbar. Scheidet ein Mitglied aufgrund Befangenheit aus, so tritt an seine Stelle der gem. § 2 Abs. 1 nachfolgende stellvertretende Beisitzer.

2.5 Ein Mitglied des RA ist von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn es

- selbst oder ein Mitglied seines Mitgliedsverbandes an dem Verfahren beteiligt ist
- in der Sache als Zeuge vernommen werden soll
- mit einem der Beteiligten verwandt, verschwägert oder verheiratet ist.

Beim Ausschluss eines Mitgliedes aufgrund Vorliegen einer dieser Voraussetzungen tritt an seine Stelle das gem. § 2 Abs. 1 nachfolgendes Ersatzmitglied.

§ 3 Verfahren vor dem Rechtsausschuss

3.1 Der Rechtsausschuss kann jederzeit von Amts wegen tätig werden. Er ist verpflichtet, tätig zu werden, wenn dies beantragt wird.

3.2 Ein Antrag auf Tätigwerden des RA kann gestellt werden von a) den Mitgliedsverbänden des DJJV b) den Organen des DJJV c) den einzelnen Mitgliedern der Organe des DJJV d) jeder natürlichen Person, die aufgrund ihrer Funktion oder Zugehörigkeit zum DJJV glaubhaft macht, durch den Verband in ihren Rechten verletzt zu sein.

3.3 Der Antrag ist an den Vorsitzenden des RA zu richten. Dieser hat unverzüglich den RA von der Eingabe des Antrags zu unterrichten. Der Rechtsausschuss soll sich umgehend, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags, mit dem Antrag befassen und das Verfahren eröffnen. Der Antragsteller hat als Kautions für die Kosten des Verfahrens bei Stellung des Antrags einen Betrag i. H. v. 100 € an den Vorsitzenden des RA zur Anweisung zu bringen. Die Zahlung der Kautions ist Voraussetzung für die Eröffnung des Verfahrens. Durch Beschluss des Vorsitzenden des RA kann eine abweichende Kautions festgelegt werden.

§ 4 Gang des Verfahrens vor dem Rechtsausschuss

4.1

- a) Die Entscheidung des Rechtsausschusses ergeht grundsätzlich aufgrund mündlicher Verhandlung.
- b) Ein schriftliches Verfahren ist zulässig, wenn beide Parteien diesem zustimmen und der RA dies für sachdienlich erachtet.
- c) Vor jeder Entscheidung hat der Betroffene Anspruch auf rechtliches Gehör.

4.2

- a) Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung kann der Vorsitzende den Parteien unter Setzung einer Frist von mindestens drei Wochen Gelegenheit geben, ihren Sachvortrag schriftlich darzulegen und beim Vorsitzenden des RA einzureichen.
- b) Im schriftlichen Verfahren ist den Parteien ausreichend Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Jeder Partei ist mit einer Frist von mindestens drei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Schriftsatz der Gegenstelle zu geben, wobei i. d. R. eine zweimalige Erwiderung auf den Schriftsatz der Gegenstelle als ausreichend betrachtet wird. Der Vorsitzende des RA bestimmt das Ende des

schriftlichen Sachvortrages. Das schriftliche Verfahren endet mit der Beratung und der Entscheidung durch den RA. Die Entscheidung wird mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Beratung ist geheim, das Beratungsgeheimnis ist zu wahren. Die Bekanntgabe der Entscheidung erfolgt schriftlich gegenüber den Beteiligten.

c) Die Ladung der Beteiligten zur mündlichen Verhandlung erfolgt schriftlich durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 4 Wochen. Mit der Ladung sind die Beteiligten über die Folgen einer Säumnis zu belehren.

d) Erscheint ein Beteiligter trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung, kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden.

4.3

a) Die mündlichen Verhandlungen des RA sind öffentlich. Auf Antrag einer Partei kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des RA. Die Entscheidung wird mit Stimmenmehrheit gefasst.

b) Der Vorsitzende des RA bereitet die Verhandlung vor und setzt den Termin und Ort der mündlichen Verhandlung fest. Der Termin und der Ort der mündlichen Verhandlung ist dem Präsidium des DJJV mitzuteilen.

c) Die Verhandlung vor dem RA beginnt mit dem Aufruf zur Sache mit der Feststellung des Vorsitzenden, dass alle Beteiligten erschienen sind. Fehlt ein Beteiligter, so ist festzustellen, ob er ordnungsgemäß geladen worden ist. Danach verhandeln die Parteien zur Sache. Hierbei sind die rechtsstaatlichen Grundsätze sowie die einschlägigen Vorschriften der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu beachten. Dies gilt auch für eine Beweisaufnahme. Über jede mündliche Verhandlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Die Protokollführung obliegt einem Protokollführer, welcher vom Vorsitzenden des RA bestimmt wird.

d) Die Verhandlung vor dem RA endet mit der Beratung und mit der Verkündung der Entscheidung. Die Entscheidung wird mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Beratung ist geheim. Das Beratungsgeheimnis ist zu wahren.

e) Den Beteiligten, sowie dem Präsidenten des DJJV, wird spätestens vier Wochen nach Verkündung der Schiedsspruch in schriftlicher Form nachgereicht.

§ 5 Inhalt der Entscheidung

5.1 Die Entscheidung des RA kann auf Verurteilung, Freispruch, Einstellung des Verfahrens lauten. Zwischen den Parteien kann auch ein Vergleich geschlossen werden.

5.2 Im Falle der Verurteilung können die in § 20 (3) der Satzung des DJJV festgelegten Ordnungsmaßnahmen/Ahndungen ausgesprochen werden.

5.3 Die Verhängung mehrerer Ordnungsmaßnahmen nebeneinander ist zulässig.

§ 6 Rechtsmittel

6.1 Mit der Entscheidung des RA wird das Schiedsgerichtsverfahren des DJJV beendet. Ein Rechtsmittel ist nicht zulässig.

6.2 Die Möglichkeit einer jeden Partei, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten, wird hierdurch nicht berührt.

6.3 Vor Beschreiten des ordentlichen Rechtswegs ist das Schiedsgerichtsverfahren gemäß dieser Rechtsordnung durchzuführen.

§ 7 Kosten des Verfahrens

7.1 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Verhandlungen des RA ist der Grundsatz größtmöglicher Kostengünstigkeit zu beachten.

7.2 Jede Entscheidung durch den RA hat auch über die Kosten des Verfahrens zu befinden.

7.3 Zu den Kosten des Verfahrens gehören:

- Reisekosten sowie Tages- und Übernachtungsgelder der Mitglieder des RA, der Zeugen und des Protokollführers. Diese Kosten berechnen sich nach der jeweiligen Spesenordnung des DJJV.
- Portokosten, Kosten für Telefongespräche sowie Schreibauslagen (Schreibgebühr sowie Kopierkosten pro Seite jeweils 0,50 €). Die Festsetzung einer Auslagenpauschale ist zulässig.

7.4 Die Kosten des Verfahrens setzt der RA fest. Im Falle der Verurteilung bzw. des Unterliegens einer Partei trägt die verurteilte Partei bzw. der Unterliegende die Kosten des Verfahrens. Im Falle des Freispruchs bzw. des Obsiegens einer Partei trägt der Antragsteller bzw. die Verbandskasse die Kosten des Verfahrens. Wird das Verfahren eingestellt, so liegt es im Ermessen des RA, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Es ist auch zulässig, in diesem Fall die Kosten zu verteilen. Kostenteilung kann auch erfolgen bei teilweisem Obsiegen/ Unterliegen bzw. teilweiser Verurteilung einer Partei. Jede Partei trägt die Kosten für eine von ihr veranlasste zusätzliche Rechtsvertretung (z. B. durch Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand) selbst.

7.5 Die Kostenentscheidung ergeht im Zusammenhang mit der Sachentscheidung des RA. Sie ist nicht anfechtbar. Die Kostenentscheidung beinhaltet auch die Frist, innerhalb welcher die Kosten des Verfahrens zu bezahlen sind.

§ 8 Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand

Bei Säumnis einer Partei kann vom Vorsitzenden des RA auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gewährt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Säumnis auf einem vom Antragsteller nicht zu vertretenden Umstand beruht. Eine Säumnis ist insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn der Antragsteller ohne sein Verschulden von dem Lauf einer Frist bzw. der Ladung zur mündlichen Verhandlung keine Kenntnis hatte.

§ 9 Gleichbehandlungsgrundsatz bei Besetzung des RA

Die in der Rechtsordnung bezeichneten Funktionen sind geschlechtsneutral. Sie stehen männlichen und weiblichen Bewerbern aus den einzelnen Mitgliedsvereinen gleichermaßen zu.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Rechtsordnung wurde von der Mitgliederversammlung in der Sitzung vom 14.03.1992 beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 07.05.2011 in München geändert. Sie tritt am gleichen Tag in Kraft.